

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Schaudt, Sandra Telefon: 2632
Gesch. Z.: 31/

Vorlage 518a/2024
Datum 13.03.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Monats- Parktickets für ehrenamtlich Tätige

Bezug: 518/2024 Antrag SPD-Gemeinderats-Fraktion

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, einen übertragbaren Monatsparkschein zu einem ermäßigten Preis für ehrenamtlich Tätige anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die SPD-Fraktion beantragt, den Erwerb von Monats-Parktickets auch für ehrenamtlich Tätige, etwa im Sport oder der Kultur, zu ermöglichen. Weiterhin sollen diese Parkberechtigungen übertragbar sein, so dass etwa Trainer und Betreuerinnen eines Sportvereins, die an verschiedenen Tagen tätig sind, das gleiche Ticket nutzen können. Die Monats-Parktickets für ehrenamtlich Tätige sollen außerdem analog zu den Tickets für städtische Beschäftigte auf einen Abgabepreis von 35 Euro im Monat indirekt bezuschusst werden.

2. Sachstand

Wer in den Bewohnerparkgebieten der Gebührenzone 3 arbeitet oder regelmäßig parkt und kein Anrecht auf einen Bewohnerparkausweis hat, kann ein Monatsparkticket erwerben, das das Parken im jeweiligen Gebiet für die Dauer eines Monats erlaubt. Das Monatsparkticket ist nur online zu erwerben und kostet 50 EUR im Monat. Es darf nur ein Kennzeichen angegeben werden, was die Übertragbarkeit ausschließt. Städtische Beschäftigte erhalten das Ticket ebenfalls zum Preis von 50 EUR, wobei die Stadt einen Zuschuss von 15 EUR gewährt.

In Deutschland gibt es etwa 16 Millionen ehrenamtlich Tätige. Geht man folglich davon aus, dass jeder fünfte eine ehrenamtliche Funktion ausübt, wären das in Tübingen etwa 17.800 Personen. Wie viele davon ein Monats-Parkticket beantragen würden, lässt sich nicht vorhersagen. Bei angenommenen 25% müsste die Stadt jährlich 800.000 EUR Zuschuss gewähren.

Bei der digitalen Beantragung eines Monats-Parkscheins für ehrenamtlich Tätige müsste sichergestellt werden, dass diese Tätigkeit entsprechend bescheinigt wird und die beantragende Person den Parkschein für das auf sie zugelassene Fahrzeug beantragt. Dies hätte einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, der aus Sicht der Verwaltung nicht leistbar ist.

Wie oben bereits beschrieben, ist bei der Beantragung eines Monatsparktickets das Kennzeichen des Fahrzeugs anzugeben. Der Monatsparkschein ist dabei nur für das angegebene Kennzeichen gültig. Eine Übertragung würde die Gefahr eines Missbrauchs bergen, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, für welches Fahrzeug der Monatsparkschein gültig ist.

Zudem bestünde bei einer Übertragbarkeit keine Kontrollmöglichkeit durch den kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst mehr. Dieser kann anhand eines QR-Codes auf dem Monatsparkschein prüfen, wer zur Nutzung berechtigt ist. Dies ist nur möglich, wenn der Monatsparkschein nicht übertragbar ist.

Eine Übertragung des Monatsparktickets auf andere Personen oder Fahrzeuge ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Alternativ können die Sportvereine die Parkgebühren bzw. Kosten für die Monatsparkscheine für ihre Mitglieder erstatten.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung sieht aus den oben genannten Gründen keine Möglichkeit, den Monats-Parkschein für ehrenamtlich Tätige anzubieten.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Klimarelevanz

Keine